

GFTB



Gemeinsamer Fachausschuss hörsehbehindert / taubblind

Berlin, 4. Oktober 2016

Stellungnahme zur Anerkennung von Taubblindheit im geplanten Bundesteilhabegesetz

Art. 18 Änderung der Schwerbehindertenausweisverordnung sieht unter Abs. 3 Nr. 2 b) in § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung in Nr. 8 ein neues Merkzeichen mit dem Namen „aHS“, für außergewöhnliche Hörsehbehinderung, vor.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: "Das Merkzeichen soll die Bezeichnung „aHS“ und nicht „TBl“ für taubblind erhalten, da ein Großteil der Betroffenen weder taub noch blind im Sinne der bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist."

Der GFTB fordert nachdrücklich, Taubblindheit als Behinderung eigener Art auch so zu benennen. In den bisherigen politischen Gesprächen haben wir großes Verständnis dafür wahrgenommen, dass Taubblindheit eine Behinderung eigener Art ist, die sich durch die Wechselseitige Verstärkung der Teilhabebeeinträchtigungen durch kombinierte Seh- und Höreinschränkung ergibt. Sie liegt nach Auffassung des GFTB dann vor, wenn fehlende Höreindrücke nicht mehr durch das Sehen ausgeglichen werden können und umgekehrt. In diesem Fall haben die betreffenden Personen einen taubblindenspezifischen Bedarf an Bildungsmaßnahmen, Assistenz und Dolmetschleistungen. Dieser für Taubblindheit spezifische Bedarf liegt auch dann schon vor, wenn geringes Seh- oder Hörvermögen verblieben ist.

Taubblindheit ist der Begriff, den Betroffene weltweit als Bezeichnung für ihre Behinderung propagieren. Taubblindheit wurde 2004 vom Europäischen Parlament als Behinderung eigener Art anerkannt. Soziale Dienste und Einrichtungen bieten Hilfen für taubblinde Menschen an. Taubblindheit ist nach Auffassung des GFTB die alternativlose Bezeichnung, welche die besondere Situation taubblinder Menschen benennt.

Für den GFTB liegt ein wesentlicher Zweck eines Merkzeichens für taubblinde Menschen darin, diesen taubblindheitsspezifischen Bedarf an Unterstützungsleistungen in sozialrechtlichen Verfahren nachzuweisen.

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum BTHG-Entwurf vom 23.9.2016 gefordert, ein Merkzeichen für taubblinde Menschen im Schwerbehindertenausweis nicht "TBl - taubblind" sondern "aHS - außergewöhnlich hörsehbehindert" zu nennen.

GFTB
c/o Deutscher Blinden- u.
Sehbehindertenverband

Rungestraße 19
10179 Berlin
www.gftb.dbsv.org

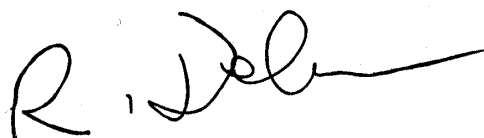
Tel: 030-285387-24
Fax: 030-285387-20
r.delgado@dbsv.org

Taubblindheit nun wieder in Hörbehinderung und Sehbehinderung zu trennen und zu betonen, dass die Betroffenen nicht immer ganz blind und ganz taub sind, ist ein Rückschritt in der Anerkennung von Taubblindheit. Es negiert und bagatellisiert diese Behinderung. Es ist ein klares Bekenntnis dazu, Taubblindheit nicht anzuerkennen.

Der Bundesrat fordert ein Abwenden von der fachlich richtigen und zutreffenden Bezeichnung für eine Behinderung die eben mehr ist als die Summe einzelner Beeinträchtigungen. Dies kann für taubblinde Menschen aber zu erheblichen Leistungseinschränkungen führen: Taubblinde Menschen bekommen künftig möglicherweise Leistungen wie "Taubblindenassistenten" oder Dienste von Taubblindeneinrichtungen versagt, weil sie ja "nur außergewöhnlich hörsehbehindert" sind.

Die Bezeichnung "außergewöhnliche Hörsehbehinderung" ist zudem bei Menschen mit taubblindenspezifischem Bedarf kaum gebräuchlich. Als hörsehbehindert betrachten sich auch Personen mit nicht so gravierenden Hör- und Seheinschränkungen, die entsprechend weniger weitergehende Bedarfe haben. Viele von ihnen werden wahrscheinlich künftig das Merkzeichen anstreben, weil für sie nicht klar ist, dass es für Menschen mit Taubblindheit gedacht ist.

Der Begriff der außergewöhnlichen Hörsehbehinderung würde die sozialrechtliche Situation der Einzelnen und die politische Diskussion eher noch komplizierter machen, statt sie voranzubringen.



Reiner Delgado
GFTB-Vorsitzender

Mitglieder des GFTB

- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband
www.taubblind.dbsv.org
- Deutscher Gehörlosenbund
www.gehoerlosenbund.de
- Arbeitsgemeinschaft der Dienste und Einrichtungen für taubblinde Menschen
- Bundesarbeitsgemeinschaft der taubblinden
www.bundesarbeitsgemeinschaft-taubblinden.de
- Leben mit Ushersyndrom
www.leben-mit-usher.de
- Taubblindendienst der Evangelischen Kirche in Deutschland
www.taubblindendienst.de
- PRO RETINA Deutschland www.pro-retina.de
- Deutsches Katholisches Blindenwerk
www.blindenwerk.de/
- Verband der Katholischen Gehörlosen Deutschlands
<http://vkgd.holger-meyer.net>
- Verband für Blinden- und Sehbehindertenpädagogik www.vbs.eu
- Taubblindenassistentenverband www.tba-verband.de
- Arbeitsgemeinschaft der Taubblindenassistenten-Ausbildungsinstitute